

Fehler lieben lernen: *Zwölf Prinzipien für eine neue Berufsethik*

nach Sir Karl Raimund Popper

1. **Es gibt keine Autoritäten,**
da unser objektives Vermutungswissen weit über das hinaus geht, was ein Mensch meistern kann. Das gilt auch innerhalb von Spezialfächern.
2. **Es ist unmöglich, alle Fehler zu vermeiden**
oder auch nur alle an sich vermeidbaren Fehler. Fehler werden dauernd von allen Wissenschaftlern gemacht. Die alte Idee, dass man Fehler vermeiden kann und daher verpflichtet ist, sie zu vermeiden, muss revidiert werden: Sie selbst ist fehlerhaft.
3. **Es bleibt natürlich unsere Aufgabe, Fehler nach Möglichkeit zu vermeiden.**
Aber gerade um sie zu vermeiden, müssen wir uns vor allem klar darüber werden, wie schwer es ist, sie zu vermeiden, und dass es niemandem völlig gelingt. Es gelingt auch nicht den schöpferischen Wissenschaftlern, die von Ihrer Intuition geleitet werden: Die Intuition kann uns auch irreführen.
4. **Auch in den besten bewährten unter unseren Theorien können Fehler verborgen sein.**
Und es ist die spezifische Aufgabe eines jeden Wissenschaftlers, nach solchen Fehlern zu suchen. Die Feststellung, dass eine gut bewährte Theorie oder ein viel verwendetes praktisches Verfahren fehlerhaft ist, kann eine wichtige Entdeckung sein.
5. **Wir müssen deshalb unsere Einstellung zu unseren Fehlern ändern.**
Es ist hier, wo unsere praktische ethische Reform beginnen muss. Denn die alte berufsethische Einstellung führt dazu, unsere Fehler zu vertuschen, zu verheimlichen und so schnell wie möglich zu vergessen.
6. **Das neue Grundgesetz: Wir müssen, um zu lernen, Fehler möglichst zu vermeiden, gerade von unseren Fehlern lernen.**
Fehler zu vertuschen ist deshalb die größte intellektuelle Sünde.
7. **Wir müssen daher dauernd nach unseren Fehlern Ausschau halten.**
Wenn wir sie finden, müssen wir sie uns einprägen; sie nach allen Seiten analysieren, um ihnen auf den Grund zu gehen.
8. **Die selbstkritische Haltung und die Aufrichtigkeit werden damit zur Pflicht.**
9. **Da wir von unseren Fehlern lernen müssen, müssen wir es auch lernen, es anzunehmen, ja, dankbar anzunehmen, wenn andere uns auf unsere Fehler aufmerksam machen.**
Wenn wir andere auf ihre Fehler aufmerksam machen, so sollen wir uns immer daran erinnern, dass wir selbst ähnliche Fehler gemacht haben wie sie. Und wir sollen uns daran erinnern, dass die größten Wissenschaftler Fehler gemacht haben. Ich will sicher nicht sagen, dass unsere Fehler gewöhnlich entschuldbar sind: Wir dürfen in unserer Wachsamkeit nicht nachlassen. Aber es ist menschlich unvermeidbar, immer wieder Fehler zu machen.
10. **Wir müssen uns klar werden, dass wir andere Menschen zur Entdeckung und Korrektur von Fehlern brauchen (und sie uns).**
Insbesondere auch Menschen, die mit anderen Ideen in einer anderen Atmosphäre aufgewachsen sind. Auch das führt zur Toleranz.
11. **Wir müssen lernen, dass Selbstkritik die beste Kritik ist; dass aber die Kritik durch andere eine Notwendigkeit ist.**
Sie ist fast ebenso gut wie die Selbstkritik.
12. **Rationale Kritik muss immer spezifisch sein.**
Sie muss spezifische Gründe angeben, warum spezifische Aussagen, spezifische Hypothesen falsch zu sein scheinen oder spezifische Argumente ungültig. Sie muss von der Idee geleitet sein, der objektiven Wahrheit näher zu kommen. Sie muss in diesem Sinne unpersönlich sein.

Anmerkung: Die hier angesprochene Berufsgruppe »Wissenschaftler« kann durch jede andere Berufsgruppe (Unternehmer, Manager, Kaufleute, Techniker, etc.) ersetzt werden

Experten fordern Produkthaftung für Software

Hersteller von Computerprogrammen und Netzbetreiber sollen in Fragen der Haftung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) genauso behandelt werden wie alle anderen Unternehmen, lautete der Tenor auf einer **Konferenz [1]** des Bundesverbraucherschutzministeriums am heutigen Donnerstag in Berlin. "Software fällt nicht unter die Produkthaftung", beklagte Gerald Spindler von der juristischen Fakultät der Universität Göttingen. "Aber was ist, wenn ein ganzer Betrieb ausfällt wegen mangelhafter Software?" Auch beim Betrieb von Netzinfrastrukturen gebe es "eine ganze Reihe von Haftungsprivilegien", die unter normalen Umständen undenkbar seien. Selbst die grobe Fahrlässigkeit bleibe außen vor. Der Rechtsprofessor plädierte daher für die Anpassung der Haftungsregeln im IT-Bereich an die anderen Branchen. Dies würde letztlich die Rechtssicherheit für die Anbieter erhöhen. Für die Verbraucherschützer hätte eine solche Regelung zudem den "Charme", dass sie gegen schwarze Schafe in der Branche einfacher vorgehen könnten.

"Es wäre ein Riesenfortschritt, wenn die rechtlichen Privilegierungen der IT-Branche fallen würden", stieß Hans Micklitz, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats für Verbraucher- und Ernährungspolitik beim Verbraucherschutzministerium ins gleiche Horn. Softwarehersteller seien "genauso zu behandeln bei der Haftung wie jede kleine Klitsche". Da die EU-Kommission in dieser Angelegenheit die Hände in den Schoß lege, werden die Mitgliedsstaaten Micklitz zufolge nicht umhin kommen, selbst entsprechende Standards zu setzen. Wenn man präventiv die Sicherheit im IT-Bereich zu weiten Teilen in die Hände der Industrie oder in Mechanismen der Selbstregulierung lege, könne der relative Zugang zur Technik am Ende nur durch effiziente Mechanismen der auch kollektiven Haftung gewährleistet werden. Der von Micklitz geführte wissenschaftliche Beirat hat eine ausführliche Stellungnahme (**PDF-Datei[2]**) zum Verbraucherschutz in der digitalen Welt erarbeitet, welche die Kernprinzipien der **vom Ministerium[3]** aufgestellte Charta teilweise forciert einfordert.

"Warum ist eigentlich Software kein Produkt, obwohl wir sie wie eine Waschmaschine kaufen?", griff Edda Müller, Vorstand des Bundesverbands der Verbraucherzentralen (**vzbv[4]**) den Faden auf. Michael Rotert, Vorsitzender des Verbands der deutschen Interentwirtschaft **eco[5]**, pochte ebenfalls darauf, dass "Software mit weniger Fehlern ausgeliefert werden muss." Sicherheit sei noch stärker schon in der Entwicklungsphase von Produkten zu berücksichtigen und "sollte nicht in Form von Zusatzpaketen teuer erkaufte werden müssen".

Datenschutz- und Sicherheitsexperten **sprechen[6]** sich bereits seit einigen Jahren **dafür[7]** aus, die Verlässlichkeit von Software durch die Ausweitung von Haftungsregeln zu erhöhen. Mit der Debatte im ministeriellen Umfeld erhöht sich nun der Druck auf den Gesetzgeber, in diesem Feld klarere Regeln zu schaffen. Dorothee Belz, in der Geschäftsführung von Microsoft Deutschland für Rechtsfragen zuständig, mahnte allerdings zur Zurückhaltung bei staatlichen Vorgaben. "Wenn kriminelle Aktivitäten im Internet stattfinden, inwieweit ist es dann in der Verantwortung des Softwareherstellers, diese auszuschließen?", fragte die Juristin. Müsse ein Hausbauer etwa von vornherein verhindern, dass man in Türen eingebaute Schlösser knacken könne? Die Diskussion um Sicherheitsstandard sei ferner "industriegeführt" voranzutreiben, da die Politik hier nicht "am Puls der Zeit" sei. Microsoft selbst habe mit Vista und Office 2007 begonnen, schon in die Software-Entwicklung "höchste Sicherheitsmaßstäbe reinzupacken". Auch habe man erstmals ein eigenes Produkt hierzulande datenschutzrechtlich prüfen und zertifizieren lassen.

Für Rainer Metz, Unterabteilungsleiter im Verbraucherschutzministerium, hinkt der Vergleich mit Tür und Schloss allerdings. Dieser sei nicht auf die moderne Technologie zu übertragen, da der Verbraucher hier selbst nur noch Bildschirm und Tastatur überprüfen könne. Die eigentlichen Sicherheitsmechanismen würden ihm dagegen anders als bei physischen Gütern dagegen verborgen bleiben. "Wir müssen die Hersteller stärker zur Verantwortung ziehen und zu anderen Standards kommen", betonte der Ministeriumsvertreter daher. Insgesamt solle mit der Charta ein Prozess in Gang gebracht werden, um den Verbraucherschutz im IT-Bereich zu verbessern. Rechtsansprüche an sich könne man daraus aber nicht ableiten.

Europäische Verbraucherschutzorganisationen waren zuvor jahrelang mit Vorschlägen für die Ausarbeitung entsprechender Prinzipien von einer Ratspräsidentschaft zur nächsten getingelt, bis sich das deutsche Verbraucherschutzministerium der Sache annahm. Die noch junge EU-Verbraucherschutzkommission unterstützt die Charta prinzipiell, wagt dazu aber bislang keinen eigenen Vorstoß. Die Kommissarin Meglena Kuneva verweist vielmehr in diesem Zusammenhang auf eine noch bis Mai laufende **Konsultation[8]** zur "Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz". Ein entsprechendes, für Kommentare offenes Grünbuch (**PDF-Datei[9]**) hat ihre Behörde Anfang Februar vorgestellt. (*Stefan Krempl*) /

URL dieses Artikels:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/86839>

Links in diesem Artikel:

- [1] <http://www.konsumentdigital.de/>
- [2] Http://www.konsumentdigital.de/fileadmin/sites/Stellungnahme_Langfassung.PDF
- [3] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/86802>
- [4] <http://www.vzbv.de/>
- [5] <http://www.eco.de/>
- [6] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/32898>
- [7] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/26579>
- [8] http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/acquis/index_de.htm
- [9] http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/acquis/green-paper_cons_acquis_de.pdf
- [10] <mailto:vbr@ct.heise.de>

•



<http://www.pc-ware.com>

...

1.5 Die in die Software aufgenommene kundenspezifische Registriernummer (Lizenznummer) darf vom Lizenznehmer weder entfernt noch abgeändert werden.

1.6 Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der MasterEye-Software Eigentum nur an dem körperlichen Datenträger und auf dem vom Lizenznehmer erworbenen Exemplar der Benutzerdokumentation. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden; MasterSolution AG behält sich alle Urheberrechte und urheberrechtlichen Nutzungsrechte, insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte sowie alle sonstigen Verfügungs- und Eigentumsrechte an der Software vor.

1.7 Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich, dass die Software Geschäftsgeheimnisse von MasterSolution AG enthält und verpflichtet sich, diese während, als auch nach Beendigung der Nutzungsberechtigung bzw. des vorliegenden Lizenzvertrages zu wahren.

2. Gewährleistung und Haftung

2.1 MasterSolution AG garantiert dem Lizenznehmer, dass die Software den im Zeitpunkt des Versandes gültigen Spezifikationen von MasterSolution AG entspricht und dass der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, bei Versand keinen Materialfehler aufweist. MasterSolution AG macht darauf aufmerksam, **dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie fehlerfrei arbeitet.** MasterSolution AG garantiert nicht, dass die Software ohne Unterbruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann, noch dass die Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht noch mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl, die Folgen der Benutzung sowie der mit der Software beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer.

.